

# Webinar Datenschutz in Online-Meetings

13. Mai 2020

Rechtsanwalt Oliver G. Rohn, Justiziar  
Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin

[stiftungen.org](https://www.stiftungen.org)



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen

# Ausgangslage

## Gremien- sitzung

- Mitglieder-  
versammlung
- Vorstands-  
sitzung
- Kuratoriums-  
sitzung

## Stiftungs- und Vereinsarbeit

- Projekte,  
Seminare etc.

## Organisation

z.B.  
Teambesprechung,  
Einstellungs- und  
Personalgespräche

# Rechtssicherheit bei Online-Meetings

Gremien-  
sitzung

Stiftungs- und  
Vereinsarbeit

Organisation

Rechtswirksamkeit

Datenschutz  
(DSGVO)

Datensicherheit  
(z.B. Vertraulichkeit)

# Rechtssicherheit bei Online-Meetings

Gremien-  
sitzung

Stiftungs- und  
Vereinsarbeit

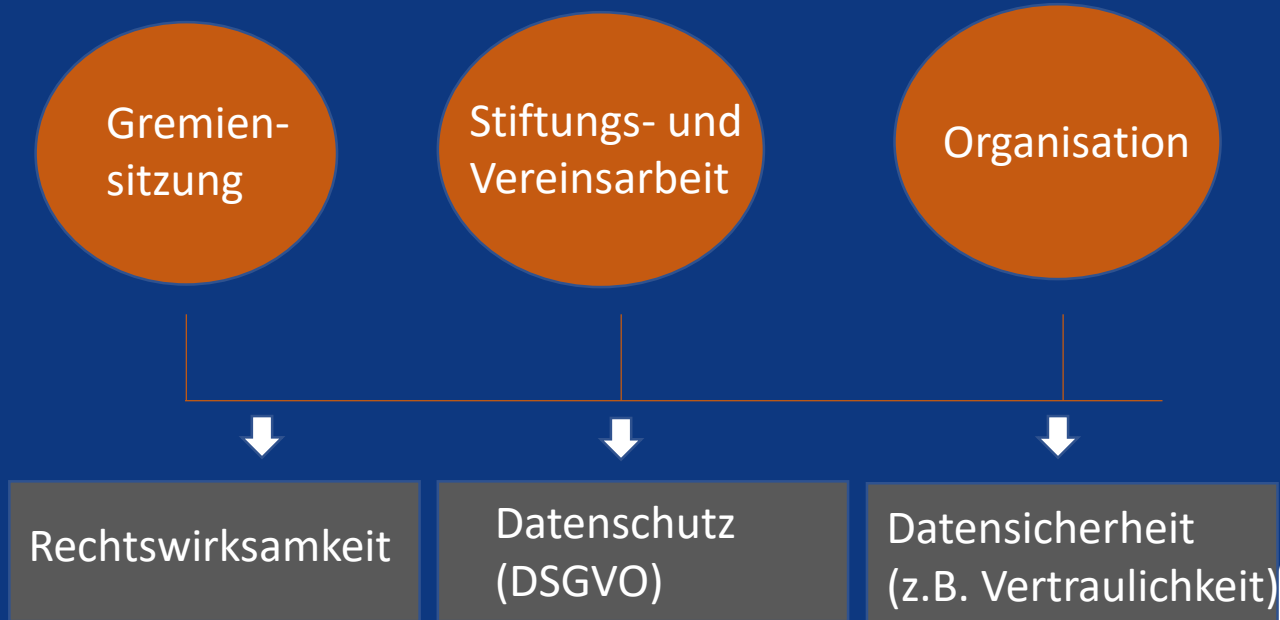
Organisation

Rechtswirksamkeit

Datenschutz  
(DSGVO)

Datensicherheit  
(z.B. Vertraulichkeit)

# Rechtssicherheit bei Online-Meetings



# Rechtssicherheit bei Online-Meetings

Gremien-  
sitzung

Stiftungs- und  
Vereinsarbeit

Organisation



Rechtswirksamkeit

Datenschutz  
(DSGVO)

Datensicherheit  
(z.B. Vertraulichkeit)

# Gremiensitzungen

## Wirksamkeit der Beschlüsse

- 1) Grundsatz: Präsenzveranstaltung
- 2) Ausnahme: durch Gesetz oder Satzung möglich
- 3) Corona-Gesetzgebung

# Gremiensitzungen

## Wirksamkeit der Beschlüsse

### 1) Grundsatz: Präsenzveranstaltung

Mitgliederversammlung: § 32 BGB

Vorstand Verein: §§ 28, 32 BGB

Vorstand Stiftung: §§ 86, 28, 32 BGB



# Gremiensitzungen

## Wirksamkeit der Beschlüsse

2) Ausnahme: durch Gesetz oder Satzung möglich

Gesetz: § 32 Abs. 2 BGB: schriftliche Allzustimmung

Satzung:

- Schriftliches Umlaufverfahren
- Email
- Telefonkonferenz
- Virtuelle Konferenz

# Gremiensitzungen

## Wirksamkeit der Beschlüsse

### 3) Corona-Gesetzgebung

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

# Gremiensitzungen

## Wirksamkeit der Beschlüsse

### 3) Corona-Gesetzgebung



Anwendbarkeit auf Stiftungen?